



§

Honig und mehr

Steuerliche Hürden beim Zukauf von Handelswaren

Neben der Auswahl des Sortiments von Zusatzprodukten für den Marktstand oder Hofladen, zu wozu wir im Novemberheft Alexander Geis befragt hatten, sind steuerrechtliche Vorgaben zu beachten. Herrmann Krischer, Berufsimker und einer der größten Methersteller Deutschlands, hat uns hierzu die aktuellen Regelungen übermittelt. Wir haben diese in Abstimmung mit ihm in einer Frage-Antwort-Form für Sie aufbereitet.

Frage: Herr Krischer, kann ich mich in Imkerkleidung auf den Wochenmarkt stellen und „Honig direkt vom Imker“ verkaufen, auch wenn dieser nicht von mir selbst stammt?

Krischer: Ja klar, der ausschließliche Verkauf fremder oder gewerblicher Erzeugnisse ist eine gewerbliche Tätigkeit. Egal auf welche Art und in welchem Umfang man Produkte vermarktet, steuerrechtlich wird man dabei als Gewerbebetrieb eingestuft und veranlagt.

Frage: Wie ist es im umgekehrten Fall, wenn ich als Imker ausschließlich meine eigenen Erzeugnisse verkaufen will?

Krischer: Werden ausschließlich eigene Erzeugnisse auf dem Markt oder im Hofladen verkauft, ist dies eine Vermarktung von land- und forstwirtschaftlichen Urprodukten und demnach steuerrechtlich Bestandteil eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes. Hierzu zählen auch Produkte, die mit zugekauften Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffen im Rahmen der Urproduktion erzeugt werden. Unerheblich ist auch die Anzahl der Verkaufsstellen – z. B. Ladenlokal, Verkaufswagen, Marktstand oder Großhandelsgeschäft. Auch muss die räumliche Nähe zur Erzeugung nicht gegeben sein.

Frage: Wie wäre ein bei Ihnen mit meinem Honig erzeugter Met einzustufen?

Krischer: Dieser Met ist ebenso wie der Verkauf oder auch Ausschank von selbst erzeugten Getränken der Urproduktion

zuzuordnen, auch wenn man sich zur Erzeugung eines Lohnunternehmens bedient. Das gilt auch für Nüsse oder Erdbeeren, die man zur Erzeugung von Brotaufstrichen mit Honig verwendet. Das Endprodukt wird als Eigenprodukt bewertet.

Frage: Herr Krischer, soweit mir bekannt ist, konnten land- und forstwirtschaftliche Betriebe, also auch Imker, bisher bis zu 30 % Handelswaren, die nicht im Erzeugungsprozess verwendet werden, zukaufen, ohne dadurch als Gewerbebetrieb steuerlich eingestuft zu werden.

Krischer: Dies ist richtig. Wenn die 30 % Zukauf nachhaltig nicht überschritten wurden, war man steuerlich als Betrieb der Land- und Forstwirtschaft eingestuft. Zur Berechnung des prozentualen Anteils wurden die Einkaufswerte der Handelswaren ins Verhältnis zum Gesamtumsatz gesetzt. Und zwar die Nettowerte, also ohne MwSt.

Frage: Aber im Urteil des Bundesfinanzhofes vom 25. März 2009 (IV R 21/06) steht doch, dass der Zukauf jetzt ein Drittel des Gesamtumsatzes betragen darf. Das ist sogar mehr als 30 %?

Krischer: Nein, und hier liegt die bedeutende Neuregelung, denn jetzt werden nicht

mehr die Einkaufswerte der Handelswaren herangezogen, sondern deren Verkaufswerte ins Verhältnis zum Gesamtumsatz aller Waren gesetzt!

Frage: Sehe ich das richtig, wenn man anstatt der Einkaufswerte die Verkaufswerte ins Verhältnis zum Umsatz setzen muss, kann man weniger Handelswaren verkaufen? Wieviel macht das denn aus?

Krischer: Schauen Sie sich am besten mein Beispiel an, das ich für einen Netto-Gesamtumsatz von 50.000 Euro aufgestellt habe. Ehemals konnte man für 15.000 Euro zu kaufen, jetzt sind es bei gleichbleibendem Preisaufschlag gerade noch 7.000 Euro.

Frage: Weitere Grenzen, dass ich dann nicht mehr als landwirtschaftlicher Betrieb eingestuft werde, gibt es dann aber hoffentlich nicht?

Krischer: Doch, der Nettoumsatz mit zugekauften Produkten darf nicht nachhaltig über 51.500,- € liegen – was allerdings nur für direktvermarktende Großimkereien von Bedeutung sein dürfte. Wird die Zukaufsgrenze überschritten, werden sämtliche im Hofladen getätigten Umsätze in gewerbliche Umsätze umqualifiziert werden – also auch der in der § 13a EStG-Imkerei erzeugte Honig, sofern er im Hofladen verkauft wird! Honigverkauf außerhalb dieser für gewerbliche Zwecke gesondert hergerichteten Räumlichkeiten bleibt davon unberührt. Eine Umqualifizierung der landwirtschaftlichen Umsätze ergibt sich jedoch aus dem 2009er Urteil nur, wenn aus den mittels gewerblicher Tätigkeit erzielten Umsätzen der gewerbesteuerliche Freibetrag (für natürliche Personen und Personengesellschaften aktuell 24.500 € nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 GewStG) überschritten wird.

Frage: Da gibt es ganz schön viel zu beachten!?

Krischer: Ja, und das ist nicht alles. Wird in einem Kleinunternehmen durch zugekauft Ware die Gesamt-Umsatzgrenze von 17.500 € überschritten, unterliegt die zugekauft Ware bei der Weiterveräußerung der Umsatzsteuer. Wobei diese auch eintritt, wenn jemand mehrere Gewerbebetriebe hat. Angenommen, der Imker betreibt bisher ein Kleinunternehmen mit 12.000 € Um-

Erlaubter Zukauf

Beispiele der zulässigen Höchstmengen von Zusatzprodukten für einen steuerrechtlich land- und forstwirtschaftlich eingestuften Betrieb. (Netto-Werte!)

Alt:

Zukaufswert Handelsware	15.000 €
Verkaufswert Handelsware	35.000 €
Gesamtumsatz	50.000 €
(Zukaufswert bis 30 % vom Gesamtumsatz)	

Neu:

Zukaufswert Handelsware	7.000 €
Verkaufswert Handelsware	16.666 €
Gesamtumsatz netto	50.000 €
(Verkaufswert bis $\frac{1}{3}$ vom Gesamtumsatz)	

Umsatzsteuerpflicht besteht in beiden Fällen.



satz und erzielt mit seinen Bienen nochmals 6.000 € und kauft Gummibärchen für den Weihnachtsmarkt zu, dann ist er umsatzsteuerpflichtig.

Frage: Muss einem das Finanzamt dann also nachweisen, dass man die genannten Grenzbeträge des Zukaufes überschritten hat?

Krischer: Nein, natürlich liegt die Beweislast beim Imker, der alles durch geeignete Aufzeichnungen nachzuweisen hat.

Frage: Sind die Änderungen bezüglich der Regelung „ein Drittel vom Verkaufswert“ denn bereits rechtskräftig?

Krischer: Die neuen Grundsätze liegen bisher als Entwurf vor (<http://www.short-link.de/29424>) und sollten vom Wirtschaftsjahr 2011/2012 an gelten. Da sie jedoch noch



Beim Zukauf von Produkten zur Sortimentserweiterung müssen auch die steuerlichen Aspekte beachtet werden. Foto: Brockmann

nicht in die Einkommensteuerrichtlinien (EStR) aufgenommen worden sind, greift bis zur Veröffentlichung die Übergangsregelung,

wonach Imker sich auf die alte Regelung berufen können, wenn diese für sie günstiger ist. In der Regel ist dies der Fall.

Frage: Sehen Sie möglicherweise weiteren Klärungsbedarf?

Krischer: Da in den Grundsätzen zur Abgrenzung von Gewerbebetrieben von der Land- und Forstwirtschaft aktuell noch von einer „planmäßigen Nutzung der natürlichen Kräfte des Bodens“ als Bedingung für die Einstufung als eigenes Erzeugnis des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgegangen wird, sind die Imkerverbände gefordert, hier für die Imkereien Rechtsicherheit zu schaffen. Es muss sichergestellt werden, dass imkerliche Erzeugnisse davon nicht ausgeschlossen sind.

Herr Krischer, vielen Dank!

Jürgen Schwenkel

Pauschalierung muss bleiben! Klage gegen Einschränkung des § 13 a EStG

In seinem Beitrag zur Steuerfreiheit von Imkereien bis 30 Völker in Ausgabe 11/2011 verwies Herr Lankenau auf das Urteil des Bundesfinanzhofs. Danach dürfen Imkereien mit bis zu 150 Völkern nicht mehr nach § 13a EStG „pauschalieren“, sondern müssen eine Bilanz- oder Einnahme-Überschussrechnung erstellen. Gegen diese Auffassung der Finanzverwaltung hat Fachberater Arno Bruder in Abstimmung mit dem Deutschen Berufs- und Erwerbsimkerbund Klage eingereicht.

Dass Imker den § 13a EStG und damit die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen nur dann in Anspruch nehmen können, wenn selbst bewirtschaftete Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung vorhanden sind, wurde seltsamerweise nicht vom Gesetzgeber gefordert. Vielmehr hat die Finanzverwaltung dies in ihrer Einkommensteuer-Richtlinie (EStR) 2008 formuliert.

Auf Grund der vom Gesetzgeber also auch nicht getragenen Regelung wurden einige steuerlich erfasste und nach § 13 a EStG pauschalierte Imkereien im gesamten Bundesgebiet von den zuständigen Finanzämtern angeschrieben und per Bescheid zur Abgabe einer Gewinnermittlung oder Bilanzierung aufgefordert. Hiergegen hat der Autor in Ab-

stimmung mit dem Deutschen Berufs- und Erwerbsimkerbund Klage beim zuständigen Finanzgericht in München erhoben.

Imkerei braucht keine Fläche

Die grundsätzliche Rechtsposition der Imkerschaft ist das im Gesetz verankerte Recht, wonach keine landwirtschaftlich bewirtschaftete Fläche zur Ausübung der imkerlichen Tätigkeit benötigt wird. Vielmehr gilt die Imkerei als „bodenertragsunabhängig“. Würde man tatsächlich eine „reale eigene Weidefläche“ für seine Bienenvölker benötigen, wäre es selbst einem gewillten Imker unmöglich, eine Weidefläche von ca. 30 bis 50 qkm zu erwerben.

Verfahrens-Fortgang

Die Klage wurde vom Finanzgericht München abgewiesen, aber die Möglichkeit zur Beschwerde beim Bundesfinanzhof zugelassen. Leider hat dieser unsere Beschwerde zurückgewiesen. Hierbei ist er jedoch nicht auf die Besonderheiten der Imkerei eingegangen, sondern hat sich auf ein am gleichen Tag gesprochenes Urteil bezogen, welches unseres Erachtens mit den Belangen der Imkerei nicht vergleichbar war.

Gegen dieses Urteil haben wir daher wiederum Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe eingereicht, die dort unter dem Aktenzeichen 2 BvR 125/11 geführt wird. Neben der Verletzung von Gleichheitsrechten (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz) und Beschneidung der garantierten

Eigentumsrechte (Art. 14 Grundgesetz) wird die Beschwerde hauptsächlich mit dem auf die kleinen Imkereien zukommenden, überflüssigen bürokratischen Aufwand begründet. Diese kostspielige Bürokratie würde nämlich die Anwendung der neuen Einkommensteuerrichtlinien zwangsläufig nach sich ziehen. Zudem wurde in der Verfassungsbeschwerde gezeigt, dass sich bis zu der vom Gesetzgeber bislang angenommenen Grenze von 166 bewirtschafteten Völkern keine nennenswerten Gewinne erzielen lassen.

Auf Klärung pochen

Sollten Imker, die bisher ihre Imkerei nach § 13a EStG pauschaliert haben, ebenfalls zur Abgabe einer Gewinnermittlung oder zur Bilanzierung von ihrem zuständigen Finanzamt aufgefordert werden, so können sie auf das oben zitierte Verfahren mit dem dazugehörigen Aktenzeichen verweisen und ihrerseits ein Ruhm des Verfahrens bis zur endgültigen Klärung des Sachverhaltes durch das Bundesverfassungsgericht beantragen.

Arno Bruder

Präsidiumsmitglied des Deutschen Berufs- und Erwerbsimkerbundes
und Leiter der AG Süd im DBIB

Bem. d. Red.: Da bei den dargestellten Steuerfragen derzeit noch recht viel Unklarheit herrscht und möglicherweise mehr Fragen als Antworten in der Praxis auftauchen, werden wir das Thema Steuern in der Imkerei in den kommenden Ausgaben ausführlich behandeln.